ORIENTIERUNGSHILFE ZUM UMGANG MIT FREIZEITAKTIVITÄTEN IN DEN SOMMERFERIEN 2020



AKTUALISIERUNG – STAND 17. JULI 2020

Zusammenfassung der aktuellen Regelungen zum Umgang mit Freizeitaktivitäten in den Sommerferien 2020 und den Angeboten der Jugendverbandsarbeit

Einleitung

Mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung¹ und in ihrer Anlage werden Regeln definiert, unter deren Einhaltung Angebote in den Sommerferien werden stattfinden können. Diese Zusammenfassung soll die derzeit geltenden Bestimmungen darstellen und erläutern. Auch für die Wiederöffnung der Jugendverbandsarbeit vor den Sommerferien wurden darin neue Regelungen getroffen. Die Neufassung gilt seit dem 15. Juli und bleibt bis zum 11. August 2020 in Kraft. Änderungen zu der vorangegangenen Fassung sind gelb markiert.

Wichtig: Wir beziehen uns in dieser Darstellung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Es können vor Ort durch die Kommunen weitergehende Regelungen gelten!

Jugendverbandsarbeit

Angebote der Jugendverbandsarbeit sind auch im öffentlichen Raum grundsätzlich möglich (§ 1 Abs. 3. Nr. 3 CoronaSchVO).

Es gelten die Hygiene und Abstandsregelungen, die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit (§ 2, § 2a und § 2b, § 7 und § 15 CoronaSchVO), die eingehalten werden müssen. Dazu gehört im Einzelnen:

Generell:

- 1,5 m Abstand zu jeder Zeit, auch vor den Einrichtungen. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen kann auf den Mindestabstand und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden. In diesem Fall wird empfohlen eine feste Gruppe zu bilden.
- Wenn die TN auf festen Plätzen sitzen, kann durch die Erstellung eines genauen Sitzplanes der Abstand von 1,5 m unterschritten werden, solange die TN auf ihren festen Plätzen sitzen.
- Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Handdesinfektion müssen bereitgehalten werden.
- Es besteht Maskenpflicht bei Platz- bzw. Raumwechsel und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Veranstaltungen sind auf 300 Personen begrenzt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen bedürfen eines gesonderten Hygienekonzeptes, siehe § 2b CoronaSchVO.
- Die Rückverfolgung muss gewährleistet sein (§ 2a CoronaSchVO).

¹ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-

¹²_fassung_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf

Orientierungshilfe Freizeitaktivitäten Sommerferien 2020

Aktualisierung – Stand 17. Juli 2020



 Das bedeutet, dass der_die Veranstalter_in von allen Anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von Anund Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Verpflegung:

• Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach § 14 CoronaSchVO und die entsprechende Anlageⁱ zu Infektionsschutzstandards.

Sport und vergleichbare Aktivitäten:

- Für sportliche Aktivitäten und vergleichbares gilt § 9 CoronaSchVO:
 - "(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
 - "(2) Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss.
 - (3) Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig."

Ferienfreizeiten, Tagesausflüge und Stadtranderholungen

Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind Ferienfreizeiten in den Schulsommerferien 2020 unter Auflagen wieder möglich. Es gelten die Hygienestandards in der aktuellen Fassung der Anlage zur CoronaSchVO², dort der Abschnitt "X" bzw. für die Fahrt im Reisebus der Abschnitt "IX".

Generell:

 Teilnehmer_innen und Leiter_innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden – Verantwortliche und Teilnehmer_innen, die Symptome zeigen, müssen also von Angeboten ausgeschlossen werden.

² https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-

¹²_anlage_zur_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf

Orientierungshilfe Freizeitaktivitäten Sommerferien 2020

landes Jugendring nrw 3/4

Aktualisierung – Stand 17. Juli 2020

- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz (MNS) Regelungen ausgenommen.
- Alle Daten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) zu den Kindern, Jugendlichen und Begleitenden müssen mind. 4 Wochen nach der Reise oder dem Aktionstag noch zur Verfügung gestellt werden können.
- Eltern müssen den Regelungen der Anlage zur Corona-Schutzverordnung vor Beginn der Maßnahme zustimmen. Nutzt dazu gerne die Vorlage eines Anschreibens unter www.ljr-nrw.de/Corona-fag.

WICHTIG: Wenn sich die CoronaSchVo im Laufe eurer Maßnahmen geändert hat und ihr nun gerne die Bezugsgruppengröße ändern möchtet (siehe "Programm") müssen alle Eltern den neuen Regelungen wiederum zustimmen! Überlegt euch darum gut, ob ihr diesen Aufwand in Kauf nehmen möchtet.

Für die einzelnen Themenfelder der Ferienfreizeit gelten die jeweils passenden Bestimmungen:

- für Verpflegung: CoronaSchVo § 14 und Anlage I,
- für Übernachtungen: § 15 und Anlage II und IIa,
- für Sport und vergleichbares: § 9.

Anreise:

- Es gelten generell die Beförderungsbedingungen der Anbieter.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss bei Einstieg/Ausstieg/Bewegung im Bus/Zug getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können muss während der gesamten Fahrt ein MNS getragen werden. Handelt es sich um Bezugsgruppen (siehe "Programm"), muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden!
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Etwaige Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden.
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden.

Programm:

- Aktivitäten mit Körperkontakt sind bestmöglich zu vermeiden
- Gruppen mit mehr als 20 Personen müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils (Richtwert) 20 Personen fassen (inkl. Leiter_innen) – diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden.
- Gruppen von unter 20 Personen gelten als eine Bezugsgruppe, in der der Mindestabstand nicht gewahrt werden muss.
- Zwischen den unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Abstand von 1,5m allerdings zu jeder Zeit gewahrt werden, und, sollte dies nicht zu gewährleisten sein, MNS getragen werden!
- Ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene, insbesondere vor dem Essen und Trinken

Orientierungshilfe Freizeitaktivitäten Sommerferien 2020

Aktualisierung - Stand 17. Juli 2020



Übernachtung:

- Belegung von Zimmern und Zelten: halbe Maximalkapazität, bestmöglich mit 1,5 Meter Abstand zwischen Isomatte/Bett. Wenn ausschließlich Mitglieder einer Bezugsgruppe auf einem Zimmer/in einem Zelt schlafen, gilt diese Regelung nicht!
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden.
- Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich desinfizierend zu reinigen.
- Sanitärräume sind allein oder nur mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig zu nutzen. Sie müssen regelmäßig (zwischen jeder Nutzung verschiedener Bezugsgruppen) ausdauernd gelüftet werden, Duschen müssen Einzelkabinen sein, es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden. Duschzeug/Waschzeug muss Einmalmaterial sein oder von TN selbst mitgebracht werden.

Verpflegung:

- Selbstbedienung an offenen Getränkespendern oder Buffets ist möglich, wenn alle Personen während des Buffetbesuchs einen MNS tragen und sich unmittelbar vorher die Hände desinfizieren!
- Flaschenabgabe ist zulässig.
- Alles genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden.
 Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.

Nutzt diese Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Sommerfreizeit solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen!

Es existiert eine FAQ-Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter www.ljr-nrw.de/corona-fag einsehbar.

i https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-

¹² fassung coronaschvo ab 15.07.2020 lesefassung.pdf

i https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-

¹² anlage zur coronaschvo ab 15.07.2020 lesefassung.pdf